

Az.: 3 A 630/15
2 K 591/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt M.....
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

wegen

Öffentlichkeit einer Straße
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 20. April 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Juli 2015 - 2 K 591/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.), der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (5.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 (6.) vorliegen.
- 2 1. Der Kläger ist Eigentümer eines im Ortsteil S..... der Beklagten gelegenen Grundstücks. Er wendet sich gegen die Einbeziehung einer über sein Grundstück verlaufenden Wegefläche in das öffentliche Straßennetz. Das Verwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass die Eintragung des Straßenzugs „O.....“ in das Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen mit dem das Grundstück des Klägers umfassenden Teil durch die öffentliche Bekanntmachung wirksam und durch die Versäumung der Rechtsmittelfrist unanfechtbar geworden sei. Dies habe zur Folge, dass für sein Grundstück die in § 54 Abs. 3 SächsStrG an die Eintragung geknüpften Rechtswirkungen eingetreten seien. Der Eintragung komme wegen der positiven Publizität des Bestandsverzeichnisses konstitutive Wirkung zu. Das Bestandsverzeichnis über den Straßenzug im Jahr 1996 enthalte keine Fehler, die dieser Rechtsfolge entgegenstün-

den. Die Eintragungsverfügung in das Bestandsverzeichnis als feststellender Verwaltungsakt beruhe auf einen Beschluss des Stadtrats und sei in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG öffentlich bekanntgemacht worden. Nachdem auch binnen der Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO dagegen kein Widerspruch eingelegt worden sei, sei die Aufnahme des „O.....“ in das Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen unanfechtbar mit der Folge, dass die nach § 6 Abs. 3 SächsStrG erforderliche Zustimmung des Eigentümers als erteilt und die Widmung als verfügt gelte.

- 3 Die Eintragungsverfügung leide auch nicht an einem besonders schwerwiegenden oder offenkundigen Mangel, der zu ihrer Nichtigkeit führen könne. Ob die Verfügung nichtig sei, habe sich an § 44 Abs. 1 VwVfG zu messen. Die von dem Kläger geltend gemachten Formfehler, namentlich die Verstöße gegen § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 StraBeVerzVO stellten keinen schwerwiegenden Eintragungsmangel dar. Die an die verzeichnisführende Behörde gerichteten Vorschriften über die Vornahme der Eintragung stellten nämlich bloße Ordnungsvorschriften dar, mit denen dafür gesorgt werden sollte, dass die Eintragungen nicht gegen oder ohne den Willen der das Bestandsverzeichnis führenden Gemeinde vorgenommen würden. Davon sei hier schon deswegen nicht auszugehen, weil die vom damaligen Bürgermeister handschriftlich unterschriebene Eintragungsverfügung die in Streit stehende Straße einschließe und damit einen direkten Bezug zu dem „O.....“ herstelle. Auch der Verstoß gegen die von § 2 Abs. 1 Nr. 5 StraBeVerzVO für Gemeindestraßen vorgesehene Farbgebung und das hier fehlende Übersichtsblatt nach § 1 Abs. 3 StraBeVerzVO dienten bloß der Übersichtlichkeit. Die Eintragung sei auch nicht mangels hinreichender Bestimmtheit des Wegeverlaufs i. S. v. § 37 Abs. 1 VwVfG nichtig. Vielmehr könne der Verlauf des „O.....“ in der Natur anhand der Eintragungen im Karteiblatt Nr. 100 eindeutig nachvollzogen werden. Auch der Wegeverlauf auf dem Grundstück des Klägers sei hinreichend klar. Insbesondere sei der Anfangspunkt an dem „U.....“ klar, da dieser das historische Grundstück Flur-Nr. 5xx/1 beansprucht habe und dem „O.....“ das Wegegrundstück Flur-Nr. x0 zugeordnet sei. Nachdem das historische Grundstück Flur-Nr. 5xx/1 ausschließlich zum Straßenzug „Unterer Steig“ gehöre, liege offen zutage, dass das Grundstück Flur-Nr. x9 bzw. das „Haus Nr. A“ nicht der Anfangspunkt des „O.....“ sein könne. Der augenscheinlich historisch gewachsene „O.....“ sei bereits im Zeitpunkt der Eintragung 1996 befestigt und deswegen im Gelände auch hin-

sichtlich seiner Schnittstelle mit dem „U.....“ ohne weiteres auffindbar. Zusätzliche Klarheit über den Wegeverlauf brächten die in den Spalten 3 und 4 des Karteiblatts angegebene Wegelänge von 300 m in Verbindung mit den im Karteiblatt aufgezählten, dem Straßenzug dienenden Grundstücken, so dass sein Endpunkt durch schlichtes Messen in der Örtlichkeit ermittelt werden könne. Das Grundstück des Klägers sei ebenfalls ausdrücklich in dem Karteiblatt genannt. Daraus ergebe sich unmittelbar, dass der „O.....“ innerhalb des Grundstücks des Klägers enden müsse. Der Umfang der straßenrechtlichen Widmung lasse sich durch Messen in der Örtlichkeit sowie Heranziehung des in Nr. 4 der Spalte 2 des Karteiblatts angegebenen Endpunkts des Straßenzuges hinreichend genau bestimmen. Das dort angegebene „letzte Privatgehöft“ sei das Anwesen auf dem östlichen Nachbargrundstück Flur-Nr. 2xxx/2 (Gemarkung M.....) des Klägers. Die Bezeichnung „letztes Privatgehöft“ müsse sich auf das Nachbargrundstück beziehen, da dieses zum Zeitpunkt der Eintragung - anders als das erst 2004 neu errichtete Wohnhaus des Klägers - nicht nur vorhanden, sondern nach den örtlichen Verhältnissen tatsächlich auf die Nutzung des „O.....“ als Erschließungsstraße angewiesen gewesen sei. Dass sich dieses Grundstück nicht innerhalb der Gemarkung S..... befände, sei unerheblich, da sich der „O.....“ vollständig innerhalb der Gemarkung S..... erstrecke und Straßenzüge immer an der Gemeindegrenze endeten. Erst dann, wenn sich diese, anders als hier, über diese hinaus erstreckten, seien sie im Gebiet der Nachbargemeinde als eigener Straßenzug zu behandeln (§ 13 Abs. 2 StraBeVerzVO). Der auf dem Grundstück des Klägers eingerichtete, bis zu seiner östlichen Außengrenze reichende befestigte Stich, mit dem das Nachbargrundstück erschlossen werde, gehöre ohne weiteres diesem Straßenzug an.

4 Die Fortführung des Bestandsverzeichnisses im Jahr 2007 im Wege der bloßen Berichtigung nach § 5 StraBeVerzVO bewirke weder eine Änderung der ursprünglichen Eintragung noch die Nichtigkeit der Eintragung des „O.....“ als öffentliche Straße. Abgesehen davon würde der „O.....“ durch einen nachträglich neu hinzukommenden Straßenteil lediglich über seinen bisherigen, unanfechtbar gewordenen Bestand hinaus verlängert, ohne dass die Rechtswirksamkeit der ursprünglichen Eintragung und die durch sie vorgenommene Grenzziehung angetastet würden.

5 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirk-

lichung der Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 6 Das Vorbringen des Klägers in seiner Berufungsbegründung mit Schriftsatz vom 11. Januar 2016 ist nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage zu stellen. Er trägt hierzu vor, dass das Verwaltungsgericht § 44 Abs. 1 VwVfG nicht richtig angewendet habe. Die Fehler wögen so schwer, dass sie auch bei einer Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zur unheilbaren Nichtigkeit der Eintragungsverfügung als „Widmungsersatz“ führten. Während des gesamten Prozessverlaufs seien die Eintragungsunterlagen und die Eintragsverfügungen nie im Original vorgelegt worden und hätten vermutlich auch nicht vorgelegt werden können. Das Verwaltungsgericht habe nicht davon ausgehen dürfen, dass die Übernahme des Wegs „O.....“ in das Bestandsverzeichnis den gesetzlichen und von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen entspreche. Zwar könnten das Fehlen einer Unterschrift auf der Eintragung und das Absehen von Dokumenten echter schwarzer Schrift unbeachtlich sein. Gerade hier zeige dies aber, dass es im Kern um die Frage gehe, ob taugliche Beweisdokumente vorlägen. Die vorgelegten Unterlagen ließen weder einen Urheber erkennen noch eine zeitliche Eingrenzung. Archivunterlagen seien nicht vorgelegt worden. Stelle man auf die Erstanlage des Bestandsverzeichnisses ab, ergebe sich, dass der Widmungsersatz nichtig sei. Es sei nämlich nicht erkennbar, welche Wegstrecke genau mit welchem Anfangs- und Endpunkt gewidmet sein solle. Ihm lie-

ge der Ausdruck eines Karteiblatts Nr. 100 für die streitgegenständliche Straße vor, das als Anfangspunkt den „Dorfplatz“ vermerke. Daher könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Anlegung des Bestandsverzeichnisses hierzu verschiedene Meinungen und Unklarheiten bestanden hätten. Daher käme der Datierung und Unterzeichnung der Unterlagen nicht nur eine formale Bedeutung zu. Zudem sei der Verlauf nicht nachvollziehbar. In der Ersteintragung fehlten Angaben zu dem vom „O.....“ unstreitig teilweise in Anspruch genommenen Grundstück Flur-Nr. 5xx/1. Er habe erstinstanzlich verschiedentlich darauf hingewiesen, dass auch die Meterangaben nicht stimmen könnten bzw. sich erhebliche Verschiebungen dann ergäben, wenn man einen anderen Anfangspunkt annehme. Das Gleiche gelte auch für den Endpunkt des „O.....“. Auch die Angabe „letztes Gehöft“ genüge nicht dem Bestimmtheitserfordernis. Dass ausgerechnet ein Anwesen außerhalb der Gemarkung mit einer Anbindung an eine andere Straße das letzte Gehöft sein solle, könne schwerlich anzunehmen sein. Im Übrigen habe das Sächsische Obergericht angeführt, dass in diesen Fällen ein bestimmter markanter Punkt des Gehöfts hätte benannt werden müssen, um das genaue Straßenende zu bestimmen. Zudem habe das Grundstück Flur-Nr. 2xxx/2 (Gemarkung M.....) eine Anbindung an den Weg „L.....“. Das Ende des „O.....“ verliere sich irgendwo in der Landschaft. Auch dies sei zu unbestimmt. Die Längenangaben sowohl zum „O.....“ als auch zum unterhalb verlaufenden „U.....“ seien konfus und nicht nachvollziehbar. Die Längenberechnung sei wohl nicht vor Ort im Gelände vorgenommen worden, sondern am Schreibtisch. Bis zur Änderung der ursprünglichen Eintragung habe die Länge des Straßenzugs nicht verbindlich festgelegt, womit die Eintragungsverfügung nichtig sei.

- 7 Diese Vorwürfe treffen nicht zu.
- 8 2.1 Die Originalunterlagen sind - worauf die Beklagte mit Schriftsatz vom 21. März 2016 zutreffend hingewiesen hat - dem Gericht vollständig vorgelegt worden. Bei den Gerichtsakten befinden sich zwei Verwaltungsvorgänge. Einer der Verwaltungsvorgänge betrifft die Anlegung des ursprünglichen Bestandsverzeichnisses des „O.....“ sowie die 2007 vorgenommene Änderung „wegen offensichtlicher Unrichtigkeit“. Auch das ursprüngliche Karteiblatt Nr. 100 befindet sich als Ausdruck des automatisierten Bestandsverzeichnisses in der Akte (dort AS. 15). Darüber hinaus befindet sich auf S. 248 der Gerichtsakte das am 1. Dezember 1993 erstellte Kartei-

blatt Nr. 100, das den Straßenzug „O.....“ betrifft. Daher ist für das Gericht eindeutig nachvollziehbar gewesen, welche Unterlagen von der Beklagten zu dem „O.....“ angelegt worden waren.

- 9 Dahingegen kommt dem vom Kläger erstmals im Zulassungsverfahren vorgelegten Ausdruck eines Karteiblatts Nr. 100 zu dem „O.....“, in dessen Spalte 2 Nr. 3 als Anfangspunkt der „Dorfplatz“ angeführt wird, keine Bedeutung zu. Die Beklagte hat hierzu näher ausgeführt, dass das vom Kläger vorgelegte Karteiblatt nicht aus ihren Unterlagen stammen könne und durch sie auch nicht erstellt worden sei. Es besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der vom Bürgermeister der Beklagten abgegebenen Erklärung vom 17. März 2016 zu zweifeln, zumal der Kläger zu den an der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit des Dokuments substantiiert aufgeworfenen Zweifeln nicht Stellung genommen und auch nicht dargetan hat, woher das von ihm vorgelegte Karteiblatt stammt und warum er es nicht bereits im Verlauf des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vorgelegt hat.
- 10 Da insoweit eindeutig bestimmt werden kann, mit welchen Unterlagen das ursprüngliche Bestandsverzeichnis erstellt worden ist, sind die vom Verwaltungsgericht angeführten formellen Mängel nicht geeignet, die Nichtigkeit und damit gemäß § 43 Abs. 3 VwVfG die Wirksamkeit der Eintragungs(sammel)verfügung des Bürgermeisters der Beklagten vom 30. Januar 1996 in Frage zu stellen.
- 11 2.2 Dasselbe gilt für die vom Kläger angeführten angeblichen Unklarheiten in Bezug auf den genauen Wegeverlauf des in Streit stehenden „O.....“. So ist hier schon fraglich, ob sich die Nichtigkeit gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG daraus herleiten lässt, dass das Bestandsverzeichnis keine eindeutigen Angaben zur Länge des Wegs enthält (verneinend SächsOVG, Beschl. v. 15. Oktober 2003 - 1 B 558/03 - n. v., unter Bezugnahme auf SächsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1999, SächsVBl. 2000, 138 [nur Leitsatz]: keine Nichtigkeit, sondern nur Rechtswidrigkeit bei fehlendem Anfangs- und Endpunkt des Wegs; vgl. auch BayVGH, Urt. v. 28. Februar 2012 - 8 B 11.2934 -, juris Rn. 44 ff. m. w. N.: Nichtigkeit nur bei völliger Unbestimmtheit oder Unverständlichkeit der Wegbezeichnung). Jedenfalls ist die Eintragungsverfügung des Bürgermeisters der Beklagten nicht zu unbestimmt gewesen.

- 12 Um den Verlauf einer Straße zu bestimmen, ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Stra-BeVerzVO sowie unter Einbeziehung von dessen Anlage 5 die knappe, aber eindeutige Angabe des Anfangs- und Endpunktes des erfassten Straßenzuges erforderlich. Als Bezeichnung sind die Orte zu wählen, die der Straßenzug verbindet. Bei Gemeindestraßen kann auch der Straßename verwendet oder die Bezeichnung den örtlichen Verhältnissen entnommen werden. Bei der Bezeichnung eines Wohnhauses gehört hierzu in der Regel auch die Bestimmung, welche Hausecke oder welcher sonstige markante Punkt am Haus, der zudem durch Benennung eines weiteren Punktes auf der anderen Straßenseite erst eine einen Straßenanfang bildende Linie benennen kann, maßgebend sein soll (SächsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O.). Angaben über die Breite des Wegs sind hingegen im Allgemeinen nicht erforderlich. Die Verhältnisse in der Örtlichkeit sind grundsätzlich geeignet, die genauere Feststellung zuzulassen, welche Fläche von der öffentlichen Straße in Anspruch genommen wird (SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2000 - 1 B 485/99 - n. v.; hierzu näher Sattler, SächsVBl. 2000, 187 [190]).
- 13 Entgegen der Auffassung des Klägers kann hier der Anfangspunkt des „O.....“ eindeutig bestimmt werden. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den zu dem „U.....“ sowie dem „O.....“ angelegten Karteiblättern der Übergang vom „U.....“ zum „O.....“ an der Grenze der Grundstücke Flur-Nr. 5xx und x0 erfolgt. Der Anfangspunkt ist daher genau bestimmbar. Dass sich - worauf der Kläger mehrfach abgestellt hat - aus historischen Gründen möglicherweise andere Anfangspunkte des „O.....“ finden lassen könnten, ist dafür genauso unerheblich wie die Tatsache, dass der Beginn des „O.....“ in anderen Unterlagen hiervon abweichend festgelegt wird, denn für die Beurteilung des Verlaufs des „O.....“ ist nur das für ihn angelegte Karteiblatt maßgebend. Daran ändert nichts, dass die Beklagte, wie sich aus ihrer Berufungserwiderung ergibt, augenscheinlich - anders als das Verwaltungsgericht - immer noch davon ausgeht, dass bereits nach dem ursprünglichen Bestandsverzeichnis der „O.....“ auf Teilen des damaligen Grundstücks Flur-Nr. 4xx/1 begann, denn insoweit ist mangels anderer Anhaltspunkte auf den objektiven Erklärungswert des Karteiblatts Nr. 100 zum „O.....“ auszugehen.
- 14 Auch der Endpunkt des Wegs lässt sich - wie vom Verwaltungsgericht im Einzelnen dargestellt - ohne weiteres feststellen. Zum einen lässt sich durch in dem Karteiblatt

Nr. 100 angegebene Weglänge das Ende des „O.....“ auf dem Grundstück des Klägers genau bemessen. Zum anderen ergibt sich im Hinblick auf das Grundstück Flur-Nr. 2xxx/2 (Gemarkung M.....), dass dieses Grundstück von dem „O.....“ nicht mehr betroffen ist. Denn diese Flurnummer ist unter Spalte 2 Nr. 2 des Karteiblatts Nr. 100 für den „O.....“ nicht aufgeführt. Dies folgt schon daraus, dass die Straße gemäß § 13 Abs. 2 StraBeVerzVO grundsätzlich an der Gemeindegrenze endet. Eine gesonderte Ausweisung gemäß § 13 Abs. 2 StraBeVerzVO bei einer über die Gemeindegrenze führenden Straße liegt hier nicht vor. Unter weiterer Berücksichtigung der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Karteiblatts das Anwesen des Klägers noch nicht errichtet worden war, ist damit mit dem Verwaltungsgericht eindeutig feststellbar, dass der Weg an der Gemeindegrenze der Klägerin, die mit der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 2xxx/2 identisch ist, endet. Daher bedurfte es - anders als in den vom Kläger angeführten Entscheidungen des Senats - über die Bezeichnung „letztes Privatgehöft“ hinaus keiner weiteren Angaben, um das Ende des zu diesem Grundstück führenden Stichwegs eindeutig zu bestimmen.

- 15 2.3 Auch trifft die verwaltungsgerichtliche Feststellung zu, dass durch die nachträgliche, 2007 vorgenommene „Berichtigung“ der Eintragung zu dem „O.....“ der ursprüngliche Wegeverlauf nicht verändert wurde. Dies folgt freilich nicht daraus, dass mit dieser „Berichtigung“ nachträglich das neu gebildete Grundstück Flur-Nr. 5xx/4 in den Wegeverlauf einbezogen wurde. Denn insoweit dürfte es sich nicht um einen straßenrechtlich relevanten Vorgang handeln. Das Grundstück Flur-Nr. 5xx/4, das aus dem Grundstück Flur-Nr. 5xx 5xx/1 entstanden ist, war bereits durch Einbeziehung in den Straßenzug „Unterer Steig“ im Wege des § 54 Abs. 3 SächsStrG gewidmet worden. Die nunmehrige Einbeziehung des Grundstücks in den Straßenzug „O.....“ änderte an dem Inhalt dieser Widmung nichts. Vielmehr sollte im Ergebnis in Bezug auf das fragliche Grundstück nur die Bezeichnung des Straßenzuges geändert werden. Allerdings sollte sich an der Länge des Wegs auch durch die „Berichtigung“ nichts ändern; daher kam es, anders als das Verwaltungsgericht meint, nicht zu einer "Verlängerung" des Wegs. Dies wiederum hatte zur Folge, dass sich das nach Metern zu bemessende Ende des Straßenzuges durch die nunmehrige Einbeziehung des Grundstücks Flur-Nr. 5xx/4 um 30 m nach Westen verschob und dies zu einer faktischen Einziehung eines Straßenteils auf dem Grundstück des Klägers i. S. v. § 8 Abs. 1 SächsStrG führte. Solche Rechtsveränderungen können durch eine bloße „Berichti-

gung“ i. S. v. § 5 StraBeVerzVO nicht bewirkt werden. Insofern kann der „Berichtigung“ mit dem Verwaltungsgericht keine Bedeutung zukommen.

- 16 3. Auch die vom Kläger geltend gemachten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen nicht vor.
- 17 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.).
- 18 Solche Schwierigkeiten sind nicht erkennbar. Der Kläger führt hierzu an, dass sich dies bereits aus der langen straßenrechtlichen Geschichte des „O.....“ und der Fülle widersprüchlicher Unterlagen, deren Authentizität habe nicht geklärt werden können, ergebe. Auch in rechtlicher Hinsicht gingen wegen der Frage des Nichtigkeitsmaßstabs in § 44 Abs. 1 VwVfG die Schwierigkeiten über das gewöhnliche Maß hinaus.
- 19 Damit sind weder tatsächliche noch rechtliche Schwierigkeiten von überdurchschnittlichem Maß angeführt. Soweit der Kläger dies im Hinblick auf die seiner Meinung nach widersprüchlichen Unterlagen zum „O.....“ meint, kommt es zur Klärung des Wegeverlaufs allein auf die hierfür maßgeblichen Unterlagen in dem Bestandsverzeichnis der Beklagten an. Dies sind - wie sich aus den obigen Anführungen ergibt - die Karteblätter Nr. 100 sowie 103 („Unterer Steig“). Die hierin aufgeführten Festlegungen zum Verlauf des „O.....“ sind eindeutig und können durch Unterlagen oder Pläne, die nicht zu dem Bestandsverzeichnis gehören, nicht in Frage gestellt werden. Auch die Frage, welcher Maßstab für die Nichtigkeit der Eintragungsverfügung gemäß § 44 Abs.1 VwVfG gilt, ist rechtlich nicht schwierig zu beantworten. Der Senat kann auf die hierzu ergangene Rechtsprechung zurückgreifen und ist - wie angeführt - davon ausgehend zu dem Ergebnis gelangt, dass es mangels Unbestimmtheit des Wegeverlaufs hier offen bleiben kann, ob sonst ein Fall der Nichtigkeit vorgelegen hätte. Auf die vom Kläger geltend gemachten rechtlichen Schwierigkeiten kommt es daher vorliegend schon nicht an.

- 20 4. Auch kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 21 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat der Kläger nicht aufgeworfen.
- 22 Der Kläger meint, dass „der Frage nach den Erfordernissen an die Bestimmtheit einer straßenrechtlichen Widmung bzw. eines widmungsersetzenden Verwaltungsaktes (...) auch grundsätzliche Bedeutung“ zukomme. Diese Frage konnte vorliegend, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, ohne weiteres unter Heranziehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung geklärt werden. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher Klärungsbedarf ist vom Kläger nicht dargetan.
- 23 5. Auch eine Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor.
- 24 Der Kläger trägt hierzu vor, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz von der des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 15. Januar 2001 - 1 B 636/00 -, juris Rn. 5) abweiche.
- 25 Eine solche Abweichung ist vorliegend aber schon deshalb nicht erkennbar, weil das Verwaltungsgericht unter Heranziehung der vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht für die Bestimmtheit eines Wegeverlaufs aufgestellten Grundsätze im vorliegenden Fall wie auch der Senat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Festlegungen in dem diesbezüglichen Karteiblatt den Bestimmtheitserfordernissen genügen. Da das Verwaltungsgericht dabei keinen Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht aufgestellten Rechtssatz abweicht, ist die Tatsache, dass der Kläger bei der Prüfung der Bestimmtheit zu einem anderen Ergebnis kommt,

nur im Rahmen der von ihm erhobenen Rüge der Unrichtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen gewesen.

26 6. Schließlich sind auch keine Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gegeben.

27 Der Kläger führt hierzu an, das Verwaltungsgericht habe der Beklagten nicht aufgegeben, ihre Unterlagen im Original vorzulegen. Zudem habe das Verwaltungsgericht die mündliche Verhandlung nicht erneut eröffnet, obwohl sein Schriftsatz vom 30. Juni 2015 Veranlassung zur weiteren Sachaufklärung hätte geben müssen. Jedenfalls hätte das Gericht seinen Vortrag in rechtlicher Hinsicht würdigen müssen.

28 Die vom Kläger angeführten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Der gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO ist vorliegend Genüge getan worden, denn die Beklagte hat auf Anforderung des Gerichts offensichtlich alle ihr zur Verfügung stehenden Originalunterlagen - wie von dieser mehrfach bestätigt - vorgelegt. Dass sie unter Zugrundelegung der Formvorschriften der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse nicht vollständig gewesen sind, hat das Gericht hinreichend gewürdigt.

29 Auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO ist nicht verletzt. Dieser Grundsatz gebietet, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit geben muss, sich zum Gegenstand des Verfahrens sowie insbesondere zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, und den Sachvortrag in seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen hat. Keine Frage des rechtlichen Gehörs ist hingegen, ob das Gericht dem Vorbringen die nach Ansicht eines Beteiligten richtige Bedeutung zugemessen und die richtigen Folgerungen daraus gezogen hat (SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2012 - 3 A 945/10 - a. a. O. Rn. 43 m. w. N.). Dieser Grundsatz ist vorliegend beachtet worden.

30 Das Verwaltungsgericht hat nämlich in seinen Entscheidungsgründen die Frage geprüft, ob die mündliche Verhandlung aufgrund des Telefaxes des Klägers vom 30. Juni 2015 nach § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wiederzueröffnen sei, sie aber mit dem Hinweis verneint, dass diesem Schriftsatz kein Vorbringen zu entnehmen sei, das nicht

bereits Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei. Diese Feststellungen treffen zu. Die Frage, an welcher Stelle der „O.....“ beginnt, ist mehrfach Gegenstand der vor dem Verwaltungsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlungen gewesen. Dass es aus Sicht des Klägers, wie in seinem nachgelassenen Schriftsatz angeführt, auch Hinweise auf einen früheren Beginn des „O.....“ gab, wurde unter Zugrundelegung einer Vielzahl von Unterlagen mehrfach besprochen. Dass das Gericht zur Bestimmung des Wegeverlaufs aber allein auf das hierzu angefertigte Karteiblatt Nr. 100 abstellte und damit dem Vorbringen des Klägers „nicht die ihm gebührende Beachtung“ geschenkt hatte, ist Folge der für den Wegeverlauf maßgeblichen rechtlichen Bedeutung der Angaben im Bestandsverzeichnis. Auch wurden die unterschiedlichen Sichtweisen in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung aufgegriffen und bewertet. Daher sind keine Gehörsdefizite festzustellen, abgesehen davon, dass der Kläger in dem Schriftsatz vom 30. Juni 2015 keine Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung beantragt hat und daher eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht mehr geltend machen kann (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O. § 104 Rn. 10 m. w. N.). Damit ist auch ein Verstoß gegen eine möglicherweise bestehende gerichtliche Pflicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO nicht erkennbar.

- 31 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle